



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Recht

Vorlagen-Nr.:  
BV/3/0473

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisausschuss	Vorberatung	17.04.2023			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	08.05.2023			

### Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung des Landrates über Vergleichsabschluss

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 07.03.2023 zum Abschluss des Vergleiches über die Höhe des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegepersonen.

Stralsund, 3. April 2023

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

### Begründung:

In der Sache geht es um die seit 2017 rechtshängige Verwaltungsstreitsache zwischen Tagespflegepersonen und dem Jugendamt des Landkreis Vorpommern-Rügen über die Höhe der angemessenen Vergütung im Hinblick auf den Sachaufwand und die Förderleistung. Zuletzt wurde hierüber ein Berufungsverfahren vor dem Obergericht Mecklenburg-Vorpommern geführt. Insgesamt gab es in diesem Verfahren 75 Klägerinnen und Kläger. Im Falle einer Niederlage musste Seitens des Landkreises mit erheblichen Nachzahlungen für einen längeren Zeitraum in bis zu siebenstelliger Höhe gerechnet werden. Eine Hochrechnung nach gerichtlichen Hinweisen ergab u.a. einen Betrag in Höhe von 4.848.000 €.

Auf Anraten des Gerichts hat der Landkreis Vorpommern-Rügen nunmehr in der mündlichen Verhandlung am 07.03.2023 mit der gegnerischen Seite einen Vergleich zum einvernehmlichen Abschluss des Rechtsstreits geschlossen. Die Beteiligten einigten sich auf einen Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung in Höhe von 400,00 € für ein Ganztagskind und anteilig für Teilzeit- und Halbtagskinder für den Zeitraum beginnend mit dem 01.03.2016 bis zum 31.12.2017. Der Landkreis verpflichtete sich, die entsprechenden Nachzahlungen bis spätestens 01.06.2023 auszuführen und übernahm zudem 10 Prozent der notwendigen Anwaltskosten der Klägerinnen und Kläger der I. und II. Instanz. Mit diesem Vergleich ist die streitige Angelegenheit insgesamt befriedet und der Nachzahlungsbetrag reduziert sich für den Landkreis auf einen Betrag in Höhe von ca. 359.000 €. Dieser Betrag wird aus dem vorhandenen Budget des Fachdienstes 22 mittels Sollübertragung ausgekehrt werden.

Diese Dringlichkeitsentscheidung des Landrates nach § 115 Abs. 3 S. 2 und 3 KV M-V ohne vorherige Beschlussfassung durch den Kreistag war erforderlich, um die kurze Zahlungsfrist zu Gunsten der Klägerinnen und Kläger halten zu können. Die Vereinbarung eines Widerrufsvorbehalts hätte zudem das Prozessrisiko bedeutet, dass dieser für den Landkreis in haushalterischer Hinsicht günstige Vergleich von der gegnerischen Seite hätte widerrufen werden können.

Der Kreistag ist für die Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zuständig, da sich aufgrund der Höhe der finanziellen Verpflichtung des Landkreises nach den Wertgrenzen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 16 Hauptsatzung LK V-R keine Zuständigkeit des Landrates oder des Kreisausschusses ergibt.

### Anlage:

Niederschrift zur mündlichen Verhandlung am 07.03.2023 mit Vergleich

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		359.000,00 €
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3630300.5551000 Nach Sollübertragung: 3610000.5419010	359.000,00 €
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	0,00 €
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	